

Rita Beck

# **Verbraucher- informationsgesetz**

Kommentar und Vorschriftensammlung

Rund ein Jahr ist das Verbraucherinformationsgesetz nun in Kraft, und die bisherigen Erfahrungen haben die Unsicherheiten im Umgang mit diesem Gesetz bei Antragstellern, Behörden und Unternehmen eher vergrößert als verkleinert. Was ist ein Verstoß im Sinne des VIG? Bei welchen sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen ist ein Anspruch nach dem VIG ausgeschlossen? Wann sind Dritte betroffen und wann sind sie von der Behörde zwingend anzuhören? Auf diese und andere Fragen gibt das vorliegende Werk juristisch fundiert Antwort und bietet zugleich pragmatische und praxisorientierte Lösungen. Es bietet damit Antragstellern, Behörden und betroffenen Unternehmen eine Hilfestellung für die Arbeit mit dem VIG.

Rita Beck hat als Referentin im Verbraucherschutzministerium des Landes Brandenburg langjährige Erfahrung im Bereich des Informationszugangsrechts.

# **Verbraucher- informationsgesetz**

Kommentar und  
Vorschriftensammlung

von  
**Rita Beck**  
Referentin im Verbraucherschutzministerium  
des Landes Brandenburg

Verlag W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten

© 2009 Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Gesamtherstellung:

W. Kohlhammer Druckerei GmbH & Co. KG Stuttgart

Printed in Germany

Print:

978-3-17-020789-9

E-Book-Formate

pdf:

epub:978-3-17-028280-3

mobi:978-3-17-028281-0

# **Inhaltsverzeichnis**

**Vorwort**

**Abkürzungsverzeichnis**

**Literaturverzeichnis**

**A Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen  
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)**

Gesetzestext

**B Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen  
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)**

Kommentar

Vorbemerkung

§ 1 Anspruch auf Zugang zu Informationen

§ 2 Ausschluss- und Beschränkungsgründe

§ 3 Antrag

§ 4 Antragsverfahren

§ 5 Informationsgewährung

§ 6 Gebühren und Auslagen

**C Anhang**

I. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch  
(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)

II. Umweltinformationsgesetz (UIG)

III. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

IV. Verordnung über die Gebühren nach dem  
Verbraucherinformationsgesetz

(Verbraucherinformationsgebührenverordnung – VIGGebV)

V. Ausführungsvorschriften und zuständige Stellen der Länder

VI. Prüfschema

**Stichwortverzeichnis**

## Vorwort

Seit dem Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) am 1. 5. 2008 hat jeder Bürger, und damit auch jeder Leser dieses Kommentars, freien Zugang zu allen bei den Überwachungsbehörden vorhandenen Daten im Zusammenhang mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Begleitet wurden die neuen Regelungen von großen Versprechen an die Verbraucher und hohen Erwartungen von den Verbrauchern hinsichtlich spürbarer Verbesserungen für die Verbraucherinformation. Gut ein Jahr nach Eintreten der Gesetzeskraft lässt sich festhalten: Die Mehrzahl der gestellten Erwartungen konnte das VIG nicht erfüllen, sie waren schlichtweg zu hoch. Ob das VIG – in der Normalität des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und diverser Informationsfreiheitsgesetze (IFG) in Bund und Ländern angekommen – seinen Beitrag zu einem verbesserten Verbraucherschutz leisten kann, wird die Zukunft zeigen.

Dieser Kommentar will bei einem objektiven Umgang aller Beteiligten mit dem Anspruch des Verbrauchers auf Informationen helfen:

Den in der Lebensmittelüberwachung tätigen Mitarbeitern möchte dieses Werk eine Richtschnur bieten, wie sie dem Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf mehr Transparenz durch mehr Information über die konsumierten Lebensmittel gerecht werden können, ohne die berechtigten Interessen der Unternehmen, die diese Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, unnötig zu beeinträchtigen. Es soll der Behörde helfen im Spannungsfeld zwischen Verbrauchererwartung und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Den Verbraucherinnen und Verbrauchern will dieses Buch eine realistische Einschätzung ermöglichen, was das VIG in ihrem Interesse leisten kann. Die betroffenen Unternehmen wiederum soll es mit dem nötigen Wissen versorgen, auf welche Informationen die Verbraucher einen berechtigten Anspruch haben. Nur so können sie die Belange des

Verbraucherschutzes frühzeitig in ihr unternehmerisches Handeln einbeziehen und entscheiden, inwieweit Verwaltungsverfahren nach dem VIG durch eigene Information der Öffentlichkeit vermieden werden können.

Potsdam, im März 2009

Rita Beck

# Abkürzungsverzeichnis

<b>AktG</b>	Aktiengesetz
<b>Alt.</b>	Alternative
<b>AO</b>	Abgabenordnung
<b>BBG</b>	Bundesbeamtengesetz
<b>BDSG</b>	Bundesdatenschutzgesetz
<b>BfR</b>	Bundesinstitut für Risikobewertung
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGBl.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BLE</b>	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
<b>BLL</b>	Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.
<b>BMELV</b>	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
<b>BR-Drs.</b>	Bundesratsdrucksache
<b>BRRG</b>	Beamtenrechtsrahmengesetz
<b>bspw.</b>	beispielsweise
<b>BStatG</b>	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke – Bundesstatistikgesetz
<b>BT-Drs.</b>	Bundestagsdrucksache
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>BVL</b>	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittel
<b>d. h.</b>	das heißt
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>GWB</b>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
<b>IFG</b>	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)

<b>LFGB</b>	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)
<b>LMKV</b>	Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung)
<b>MRRG</b>	Melderechtsrahmengesetz
<b>NJOZ</b>	Neue Juristische Online-Zeitschrift
<b>NJW</b>	Neue Juristische Wochenschrift
<b>NuR</b>	Natur und Recht
<b>NVwZ</b>	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
<b>o. Ä.</b>	oder Ähnliches
<b>OWiG</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
<b>PM</b>	Pressemitteilung
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>s.</b>	siehe
<b>S.</b>	Seite
<b>s. o.</b>	siehe oben
<b>sog.</b>	sogenannt
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>SÜG</b>	Sicherheitsprüfungsgesetz
<b>u. Ä.</b>	und Ähnliches
<b>UIG</b>	Umweltinformationsgesetz
<b>VO (EG) Nr. 178/2002</b>	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

und zur Festlegung von Verfahren zur  
Lebensmittelsicherheit

**VO (EG) Nr. 2073/2005** Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

**VO (EG) Nr. 852/2004** Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

**VO (EG) Nr. 853/2004** Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

**VO (EG) Nr. 854/2004** Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

**VO (EG) Nr. 882/2004** Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung

**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz

**WeinG** Weingesetz

**ZLR** Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht

## Literaturverzeichnis

- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL),**  
Leitfaden Verbraucherinformationsgesetz, 2008
- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,** Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2006 und 2007
- Domeier/Matthes,** Verbraucherinformationsgesetz, Kommentar, 2008
- Epping/Hillgruber,** Beck'scher Online Kommentar zum Grundgesetz, Stand Oktober 2008
- Förster/Jäde,** Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 1982
- foodwatch-Report** über den Praxistest des Verbraucherinformationsgesetzes, 2008
- Gassner,** Umweltinformationsgesetz, Kommentar, 2006
- Gola/Schomerus,** Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 2007
- Grube/Weyland,** Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation – Verbraucherinformationsgesetz, Kommentar, 2008
- Immenga/Mestmäcker,** Wettbewerbsrecht: GWB, Kommentar, 2007
- Joecks,** Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 2003
- Kopp/Ramsauer,** Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 2008
- Kugelman,** Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2007
- Lackner/Kühl,** Strafgesetzbuch, Kommentar, 2007
- Landmann/Rohmer,** Umweltrecht, UIG Kommentar, Band III, 2007
- Rossi,** Informationsfreiheitsgesetz, Handkommentar, 2006
- Schmitz/Jastrow,** Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984
- Schoch,** Der Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes, NVwZ 2006, 872
- Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner,** Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 2008
- Stelkens/Bonk/Sachs,** Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 2008

**Sydow**, Informationsgesetzbuch häppchenweise, NVwZ 2008, 481

**Wustmann**, „VIG-Klappe-die Vierte“ Dauerbrenner

Verbraucherinformation, ZLR 2007, 242

**Zipfel/Rathke**, Lebensmittelrecht, LFGB Kommentar, Band II, C 102,

Stand September 2008

# **A Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)**

vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558)

## **§ 1 Anspruch auf Zugang zu Informationen**

(1) <sup>1</sup>Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnis) ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
4. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
5. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen,

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. <sup>2</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 2 vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist

1. jede Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes, die aufgrund
  - a. anderer bundesrechtlicher oder
  - b. landesrechtlicher

Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen,

2. jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die aufgrund
  - a. anderer bundesrechtlicher oder
  - b. landesrechtlicher

Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen und der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

(3) Zu den Stellen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, unabhängige Organe der Finanzkontrolle sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und diesen vorgesetzte Dienststellen.

(4) Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten aufgrund anderer Gesetze sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten, Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

## § 2 Ausschluss- und Beschränkungsgründe

<sup>1</sup>Der Anspruch nach § 1 besteht wegen

1. entgegenstehender öffentlicher Belange nicht,
  - a. soweit das Bekanntwerden der Informationen
    - aa) nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen oder militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder
    - bb) die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder, eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann;
  - b. während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, es sei denn, es handelt sich um in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Informationen, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind;
  - c. soweit durch das Bekanntwerden der Informationen fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle beeinträchtigt oder Dienstgeheimnisse verletzt werden können;
  - d. soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, die die Stelle aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat;
  - e. in der Regel bei Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind;
2. entgegenstehender privater Belange nicht, soweit
  - a. Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird, es sei denn, das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse der oder des

- Dritten am Ausschluss des Informationszugangs oder die oder der Dritte hat eingewilligt,
- b. der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht,
  - c. durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden oder
  - d. Zugang zu Informationen beantragt wird, die einer Stelle aufgrund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist, mitgeteilt worden sind; dies gilt auch, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein.

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. <sup>3</sup>Nicht unter ein in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c genanntes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine dort genannte sonstige wettbewerbsrelevante Information fallen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

### **§ 3 Antrag**

(1) <sup>1</sup>Die Information wird auf schriftlichen Antrag erteilt. <sup>2</sup>Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. <sup>3</sup>Zuständig ist

1. soweit Zugang zu Informationen bei einer Stelle des Bundes beantragt wird, diese Stelle,
2. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Stelle.

<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 Nr. 1 ist im Fall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts für die Bescheidung des Antrags die Aufsicht führende Behörde zuständig.